KVS

	Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren nach § 1a der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung
	- Klarstellung des HVM hinsichtlich Ausgleichszahlungen aufgrund der Corona-Pandemie -

Die Vertreterversammlung beschließt entsprechend dem schriftlichen Umlaufverfahren vom 31.07.2020:

Der Honorarverteilungsmaßstab in der Fassung vom 13. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1. Ergänzung einer Voraussetzung für die Prüfung von Ausgleichszahlungen

§ 11a Abs. 1 wird mit dem Wortlaut aufgenommen:

„§ 11a
Ausgleichszahlungen für Honorarminderungen aufgrund der Corona-Pandemie

(1) Die KV Sachsen leistet in der Honorarabrechnung für das 1. bis 4. Quartal 2020 Ausgleichszahlungen an vertragsärztliche Leistungserbringer (Praxis/ Einrichtung) bei Absenkung des GKV-Gesamthonorars (abgerechnete und vergütete Leistungen im außerbudgetären und budgetären Bereich), um diesen die Fortführung des ambulanten Versorgungsauftrages aufgrund reduzierter Patienteninanspruchnahme in Folge der aktuellen Corona-Pandemie zu ermöglichen. Die Ausgleichszahlungen werden im Honorarbescheid separat ausgewiesen. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszahlungen sind in den folgenden Absätzen geregelt. Voraussetzung für die Ausgleichszahlungen ist das Weiterbestehen der Pandemie in Deutschland. Sie enden mit Ablauf des Quartals, in dem die Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde.“

Konkretisierung der MGV-Ausgleichshöhe

§ 11a Abs. 3 wird mit dem Wortlaut aufgenommen:

„(3) Ausgleichszahlungen im budgetären Bereich

Die KV Sachsen leistet auf Basis des § 87b Abs. 2a SGB V in der Fassung des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes Ausgleichszahlungen im Bereich der budgetären Leistungen unter folgenden Voraussetzungen:

☒ **angenommen** ☐ **abgelehnt** ☒ mehrheitlich Ja-Stimmen **29** (bis 14.08.2020)
2 (ab 14.08.2020)

☐ Vorstandsüberweisung ☐ Nichtbefassung Nein-Stimmen **1** (bis14.08.2020)

☐ zurückgezogen Enthaltungen **0** (bis 14.08.2020)

a) Minderung der aus der MGV zu zahlenden Vergütung eines vertragsärztlichen Leistungserbringers bei vermindert abgerechneter Leistungsmenge gegenüber dem Vorjahresquartal in Folge der Corona-Pandemie.

Die Ausgleichszahlung bemisst sich an der Honorardifferenz zwischen den im Vorjahresquartal und im aktuellen Quartal erbrachten budgetären Leistungen, soweit das Honorar aus budgetären Leistungen im aktuellen Quartal geringer ausfällt. Um eine Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichszahlungen herzustellen, werden die extrabudgetären Honorare für TSVG-Konstellationen und für die mit der Abrechnungsnummer 88240 gekennzeichneten Behandlungsfälle dem budgetären Vergütungsanspruch zugerechnet.

Die jeweiligen Ausgleichsbeträge werden arztweise ermittelt und in der Praxiskonstellation des aktuellen Quartals verrechnet, maximal bis zum Erreichen des GKV-Gesamthonorars des Vorjahresquartals.

Änderungen des Zulassungsstatus (z. B. Voll-/Halbzulassung oder der Anzahl der Vollbeschäftigungseinheiten (VbE) bei angestellten Ärzten) sind zu berücksichtigen.

Die Ausgleichszahlung erfolgt ab einer Höhe von 500 EURO.

Die Verrechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt grundsätzlich gegen die frei werdenden Mittel in den entsprechenden Vergleichsgruppen.

b) Für Ärzte und Psychotherapeuten ohne Vorjahresquartal gilt das MGV-bezogene Durchschnittshonorar der Vergleichsgruppe im Vorjahresquartal. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist begrenzt auf die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszahlung der Vergleichsgruppe. Sofern die Praxistätigkeit im Quartal begonnen wird, wird der entsprechende Honoraranspruch taggenau ermittelt.

Sofern der Honorarumsatz des Vorjahresquartals aufgrund eines außergewöhnlichen und/oder durch den Arzt unverschuldeten Grundes (z. B. Krankheit) nicht repräsentativ ist, besteht für den Arzt ein Antragsrecht.

2. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, 02.09.2020

Dr. med. Stefan Windau
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KV Sachsen

Dr. med. Klaus Heckemann
Vorstandsvorsitzender der KV Sachsen

Sylvia Neubert
Protokollantin